STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 16. März 2001
Drucksache Nr.: **01/14**
öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsausschuß	Sitzungstermin:	14.03.01
	Rat		21.03.01

Betreff:

Beschluß über die Abschnittsbildung für die Abrechnung der Straße „Buschweg“ im Stadtteil Hangelar nach Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluß zu fassen:

„Für die Abrechnung der Straße „Buschweg“ im Stadtteil Hangelar zu Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch wird gemäß § 130 Absatz 2 Baugesetzbuch ein Abrechnungsabschnitt zwischen der Kölnstraße und der Friedrichstraße gebildet.“

Problembeschreibung/Begründung:

Das Teilstück der Straße „Buschweg“ zwischen Kölnstraße und Friedrichstraße gilt im Sinne von § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen als endgültig ausgebaut. Eine Abrechnung zu Erschließungsbeiträgen ist bislang noch nicht erfolgt. Neben der Abschnittsbildung bedarf es auch noch einer Widmung.

Der weiterführende Ausbau des Buschweges von Friedrichstraße in Richtung Spielplatz ist abhängig von der Bebauung und daher bislang ungewiß. Damit eine Abrechnung der Ausbaukosten für das Teilstück von Kölnstraße bis Friedrichstraße erfolgen kann, soll dafür ein Abrechnungsabschnitt gemäß § 130 Absatz 2 Baugesetzbuch gebildet werden.

Die Abschnittsbildung ist hier rechtlich möglich, da sie nach örtlich erkennbaren Merkmalen (einmündende Straßen) erfolgt. Sie ist durch den Rat zu beschließen.

Nach dem Beschluß der Abschnittsbildung werden die Anlieger der Straße „Buschweg“ zwischen Kölnstraße und Friedrichstraße zu Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Die Maßnahme

☐ hat finanzielle Auswirkungen

☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.